

**Bebauungsplan Nr. 7**

**„Der schwarze Haag“**  
(Stadtteil Zunsweier)

**4. Änderung und Ergänzung**

**TEXTLICHE  
FESTSETZUNGEN  
+  
ÖRTLICHE  
BAUVORSCHRIFTEN**

## **A. Rechtsgrundlagen**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung (PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 70 des Gesetzes vom 25.01.2012 (GBl. S. 65)

## **B. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **1. Art der baulichen Nutzung**

1.1 In den Teilbereichen des Gewerbegebietes GE, GE e und GE 1 sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Warensortimenten nicht zulässig.

Zentrenrelevant im Sinne dieses Bebauungsplans sind folgende Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel (auch bei Verkauf durch Betriebe des Ernährungshandwerks)
- Drogeriewaren, Parfümeriewaren
- Apothekenwaren
- Blumen
- Oberbekleidung, Kürschnerwaren, sonstige Textilwaren, Wolle, Kurzwaren
- Schuhe, Leder- und Galanteriewaren
- Sportbekleidung, Sportgeräte
- Haushaltswaren, Unterhaltungselektronik, optische und feinmechanische Geräte, Fotowaren
- Papier- und Schreibwaren, Bücher, Spielwaren
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Musikalien, Ton- und Bildträger
- Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör

(§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

1.2. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung an der Bellenwaldstraße sind Bereich GE e im Südosten des Gebietes nur das benachbarte Wohnen nicht störende Gewerbebetriebe zulässig.

(§ 1 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)

1.3. Im gesamten Geltungsbereich des Gewerbegebietes sind die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Diskotheken / Tanzlokale können ausnahmsweise zugelassen werden.

(§ 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m.§1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.4. Entlang der Kreisstraße wird im Norden der Erweiterungsfläche eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Als Zweckbestimmung wird auf der Fläche die Feuerwehrrnutzung vorgesehen.

(§9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

## **2. Maß der baulichen Nutzung**

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschößflächenzahl (GFZ) sowie der Zahl der Vollgeschosse im zeichnerischen Teil.

### **2.2 Ermittlung der Grundfläche**

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne von § 14
- Baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück unterbaut ist, mitzurechnen.

## **3. Nicht überbaubare Grundstücksflächen**

3.1 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bereich GE Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig. Ausgenommen sind Versorgungsanlagen für Elektrizität (Trafostationen).

3.2 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen des Bereichs GE1 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen nicht zulässig.

## **4. Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen**

4.1. Entlang der Kreisstraße 5326 ist ein 15 m breiter Schutzstreifen von jeder Bebauung freizuhalten. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind hier nicht zulässig.

4.2. Zufahrten und Zugänge zur Kreisstraße werden im Bereich GE nicht gestattet. Das Verbot ist im zeichnerischen Teil festgelegt. Im Bereich GE 1 kann auf der Gemeinbedarfsfläche eine Zufahrt für die Feuerwehr in Absprache mit den verkehrlichen Belangen des Straßenbauamtes angelegt werden.

4.3. Sichtflächen sind von jeder Bebauung, Einfriedigung, Bepflanzung oder sonstiger Nutzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante der Straße freizuhalten.

## **5. Grenzabstand**

Es gelten die entsprechenden Abstandsvorschriften der LBO. Im Bereich des GE ist die Erstellung von eingeschossigen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 3,5 m auf der Grundstücksgrenze gestattet.

## **6. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen**

6.1. Wie im "zeichnerischen Teil" in Bereich GE des Bestandsgebietes dargestellt, sind im Bereich der öffentlichen Erschließungsflächen hochstämmige einheimische Laubbäume zu pflanzen und zu unterhalten (maximaler Abstand 10 m). Entlang der Kreisstraße sind aufgrund der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ lediglich Strauch – oder Heckenpflanzungen zulässig, keine Baumpflanzungen. Empfohlene Artenzusammensetzung siehe Gehölzliste im Anhang der textlichen Festsetzungen (4. Straßenbäume, 5. Sträucher).

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.2. In den am Rande des Bebauungsplanes dargestellten Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine Eingrünung des Plangebietes in Form von Busch- und Baumgruppen vorzunehmen. Je angefangene 25 m Grundstückslänge ist dabei mindestens eine Baumgruppe, bestehend aus 2 mittelgroßen, einheimischen Laubbäumen mit Strauchunterpflanzung anzupflanzen und zu unterhalten. Empfohlene Artenzusammensetzung siehe Gehölzliste (2. Laubbäume 2. Ordnung, 5. Sträucher) im Anhang der textlichen Festsetzungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.3. Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind im Bestandsgebiet GE, angrenzend an die innergebietlichen Straßen, Grünstreifen in einer Mindestbreite von 3,0 m anzulegen und mit Gehölzen zu bepflanzen. Empfohlene Artenzusammensetzung siehe Gehölzliste im Anhang der textlichen Festsetzungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.4. Bei der Anlage von Parkplätzen auf privaten Grundstücken ist im gesamten Bebauungsplangebiet (GE, GE 1) je 80 m<sup>2</sup> Parkplatzfläche (4 Parkplätze einschließlich Zufahrt) ein hochstämmiger, einheimischer Laubbaum zu pflanzen und zu unterhalten. Empfohlene Artenzusammensetzung siehe Gehölzliste (1.-4.) im Anhang der textlichen Festsetzungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

6.5. Im Bereich GE 1 sind Flachdächer und flach geneigte Dächer extensiv zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

## **7. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

7.1 Die im zeichnerischen Teil mit Nr. „1“ gekennzeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist wie folgt anzulegen und dauerhaft zu erhalten:

Es ist eine durchgängige Hecke aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzulegen.

Die Maßnahme wird in den Abschnitt 1A (im Bereich der Gewerbefläche) und den Abschnitt 1B (an der Kreisstraße K5326 im Bereich der Feuerwehrfläche) unterteilt. Empfohlene Artenzusammensetzung siehe Gehölzliste (7. Heckengehölze) im Anhang der textlichen Festsetzungen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

## **8. Zuordnungsfestsetzung für Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans**

8.1 Die Ausgleichsmaßnahme 7.1 wird im Abschnitt 1A dem Bereich GE 1 und im Abschnitt 1B den Eingriffen im Bereich der Gemeinbedarfsfläche zugeordnet.

## **C. Örtliche Bauvorschriften**

### **1. Dachneigung / Gebäudehöhe / Gestaltung**

1.1 Die Dachneigung ist für alle Gebäudeteile je Grundstück möglichst einheitlich zu gestalten und darf 20° nicht übersteigen. Ausgenommen sind Wohngebäude, die eine Dachneigung bis 35° aufweisen dürfen.

1.2. Die Gebäudehöhe, gemessen von fertigem Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut, darf das Maß von 9,0 m nicht übersteigen.

1.3. Für die Dacheindeckung darf nur mattes blendfreies Material verwendet werden.

1.4. Es wird darauf hingewiesen, dass Flachdächer im Erweiterungsbereich GE 1 zu begrünen sind (siehe Festsetzung B 6.5).

## **D. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften ( §9 Abs. 4 BauGB)**

## **1. Grundwasserschutz**

Die Fläche des gesamten Bebauungsplangebietes befindet sich in der Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Kinzigmatt“ der Stadt Offenburg. Hierdurch können sich aufgrund der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes Einschränkungen oder erhöhte Anforderungen an Nutzungen zur Sicherstellung des Grundwasserschutzes ergeben. Auf die Beachtung der Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes „Kinzigmatt“ wird ausdrücklich hingewiesen.

## **2. Oberflächengewässer**

Durch den Bebauungsplan wird der Gewässerrandstreifen des „Zunsweierer Dorfbaches“ berührt (Gewässer II. Ordnung).

Die Gewässerrandstreifen umfassen nach § 29 Wassergesetz (WG) grundsätzlich ab Böschungsoberkante eine Breite von mindestens 10 m im Außenbereich bzw. mindestens 5 m im Innenbereich.

In den Gewässerrandstreifen sind gemäß § 29 Abs. 2 WG Bäume und Sträucher zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Weiterhin gelten die Verbote des § 29 Abs. 3 WG.

Mit der Ausweisung des Gewässerrandstreifens im Bebauungsplan und der damit verbundenen Übernahme der oben genannten Verbote wird den Vorgaben des Wasserhaushalts- und des Wassergesetzes Rechnung getragen.

## **3. Entwässerung / Versickerung**

Im Erweiterungsbereich GE 1 ist das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu versickern. Die notwendige Erlaubnis ist beim Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – einzuholen. Die Versickerung kann grundsätzlich flächig (mittels wasserdurchlässiger Befestigung) oder durch gezielte Versickerung über die belebte Bodenschicht erfolgen. Ist eine Versickerung auf den Grundstücken nicht möglich oder nicht zulässig, ist das Niederschlagswasser in den öffentlichen Regenwasserkanal in der Albert-Einstein-Straße einzuleiten, wofür Einleitungsbeschränkungen zu beachten sind, die im Rahmen des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens festgelegt werden.

Flachdächer und flach geneigte Schrägdächer sind zu begrünen.

Das anfallende Schmutzwasser ist im Bereich GE 1 in die vorhandene öffentliche Schmutzwasserkanalisation in der Albert-Einstein-Straße einzuleiten.

Bei allen Entwässerungsleitungen bis zur Einleitung in die vorhandene öffentliche Kanalisation handelt es sich im Bereich GE 1 um private Leitungen, die vom Grundstückseigentümer hergestellt und unterhalten werden.

Vor der Genehmigung baulicher Anlagen ist im Bereich GE 1 die Entwässerung des Grundstücks sicherzustellen. Der genehmigte Entwässerungsantrag ist zusammen mit der Baugenehmigung vorzulegen.

(§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, sowie Abwassersatzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung)

#### **4. Übergeordnete Straßen**

Der Erweiterungsbereich GE 1 liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt der K 5326. Es gilt das Anbauverbot nach § 22 Abs. 1 StrG. Direkte Zufahrten zur Kreisstraße sind nicht erlaubt.

#### **5. Denkmalpflege**

Sollten bei der Durchführung von Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 – Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: [abteilung8@rps.bwl.de](mailto:abteilung8@rps.bwl.de)) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### **E. Externe städtische Ausgleichsflächen**

#### **1. Anlage einer Streuobstwiese**

Auf einem Teilstück im Zentrum des Flurstücks Nr. 3246 Gemarkung Zunsweier wird auf einer bisher als Acker bewirtschafteten Fläche eine Streuobstwiese angelegt. Die Streuobstwiese ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang eines Gehölzes wird Ersatz nachgepflanzt, gleichzeitig verbleibt das Totholz auf der Fläche. Der Unterwuchs ist extensiv zu pflegen (1-2 Schnitte im Jahr).

Die genaue Größe und Lage des Teilstücks ist dem Umweltbericht zu entnehmen. Empfohlene Artenzusammensetzung siehe Gehölzliste (6. Obstgehölze) im Anhang der textlichen Festsetzungen.

#### **2. Kalkung von versauertem Waldboden**

Ein Anteil des Stadtwalds auf Gemarkung Fessenbach ist abzüglich Pufferflächen um Waldbiotope / Bachläufe einmalig zu kalken mit einer Menge von 3 t Dolomit / ha. Die genaue Größe und Lage des zu kalkenden Stücks ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

### **3. Zuordnungsfestsetzung**

Die externen Ausgleichsmaßnahmen E.1 und E.2 (siehe oben) werden den Eingriffen im Bereich GE 1 zugeordnet.

## Anhang: Gehölzliste zur Bauleitplanung

### 1. Laubbäume (1. Ordnung): 20-40 m

#### Höhe

Lat. Name	Dt. Name
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Betula pendula	Sand-Birke
Castanea sativa	Edel-Kastanie
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Juglans nigra	Walnuss
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Salix alba	Silber-Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia europaea	Holl. Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
Ulmus carpinifolia	Feld-Ulme
Ulmus glabra	Berg-Ulme
Ulmus laevis	Flatter-Ulme

### 2. Laubbäume (2. Ordnung): 15-20 m Höhe

#### Lat. Name

#### Dt. Name

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides i. S.	Spitz-Ahorn
Aesculus hippocastanum	Rosskastanie
Alnus incana	Grau-Erle
Betula pendula	Sand-Birke
Betula pubescens	Moor-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans regia	Walnuss
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus communis	Gew. Wild-Birne
Salix alba	Silber-Weide
Salix fragilis	Knack-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

### 3. Laubbäume (3. Ordnung): 7-15 m

#### Höhe

Lat. Name	Dt. Name
Betula pubescens	Moor-Birke
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Cornus alternifolia	Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ilex aquifolium	Gew. Hülse
Prunus cerasifera	Blut-Pflaume
Prunus mahaleb	Stein-Weichsel
Prunus padus	Tr.-Kirsche
Prunus serotina	Tr.-Kirsche
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Salix daphnoides	Fr. Reif-Weide
Salix elaeagnos	Lav.-Weide
Salix fragilis	Knack-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Sorbus torminalis	Elsbeere

### 4. Straßenbäume

Lat. Name	Dt. Name
Acer campestre `Elsrijk`	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Alnus cordata	Ital. Erle
Alnus x spaethii	Erle
Carpinus betulus `Fastigiata`	Pyr.-Hainbuche
Corylus columna	Baumhasel
Ginkgo biloba	Fächerbaum
Gleditsia triacanthos	Lederhülsenbaum
Quercus cerris	Zerreiche
Quercus palustris	Sumpfeiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Robinia pseudoacacia	Scheinakazie
Sorbus intermedia `Brouw.`	Schwed. Mehlbeere
Sorbus x thuringiaca `Fast.`	Thür. Mehlbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia x flavescens `Glenleven`	Linde
Tilia tomentosa `Brabant`	Silberlinde
Tilia vulgaris `Pallida`	Kaiserlinde
Ulmus hollandica `Dodoens`	Ulmen-Hybride

## 5. Sträucher

Lat. Name	Dt. Name
Berberis vulgaris	Sauerdorn
Buxus sempervirens	Buchsbaum
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Forsythia in Sorten	Forsythie
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ilex aquifolium	Gew. Hülse
Ligustrum vulgare	Gew. Liguster
Lonicera caerulea	Blaue Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	Gew. Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus catharticus	Echter Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa gallica	Essig-Rose
Rosa glauca	Hecht-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix aurita	Ohr-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix daphnoides	Reif-Weide
Salix elaeagnos	Lavendel-Weide
Salix fragilis	Knack-Weide
Salix triandra	Mandel-Weide
Salix viminalis	Korb-Weide
Sambucus nigra	Holunder
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Sorbus aria	Echte Mehlbeere

## 6. Obstgehölze

### 6.1 Obstgehölze - Äpfel

Ananasrenette	Graue Herbstrenette
Aujäger	Gravensteiner
Jakob Fischer	Kaiser Wilhelm
Bittenfelder	Klarapfel
Bohnapfel	Kohlenbacher
Boskoop	Melrose
Brettacher	Neuneschläfer
Champagner Renette	Ontario
Christkindler	Pilot
Danziger Kantapfel	Rote Sternrenette
Dundenh. Schätzler	Roter Eiserapfel
Florina	Sonnenwirtsapfel
Gelber Edelapfel	Taffetapfel
Gestr. Herrenapfel	Tr. Von Croncels
Gewürzluiken	Ulmer Polizeiapfel
Glockenapfel	Wiltshire
Goldparmäne	Zuccalmaglio Renette

### 6.2 Obstgehölze - Birnen

Champ. Bratbirne	Jaköbele
Clapps Liebling	Köstl. Aus Charneux
Eierbirne	Ölbirne
Gelbmöstler	Oberöst. Weinbirne
Gellerts Butterbirne	Pastorenbirne
Gräfin von Paris	Schweizer Wasserb.
Graue Herbstbutterb.	Stuttgarter Geishirtle
Gute Graue	Thurnbirne
Hanauer Gwährbirne	Wachsbirne
Harmersbacher	Williams Winterforelle

## 7. Heckengehölze

### 7.1 Heckengehölze: Laubgehölze

Lat. Name	Dt. Name
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Malus sylvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Rhamnus catharticus</i>	Echter-Kreuzdorn
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Ulmus carpinifolia</i>	Feld-Ulme

### 7.2 Heckengehölze: Sträucher

Lat. Name	Dt. Name
<i>Amelanchier ovalis</i>	Echte
<i>Felsenbirne</i> <i>Berberis vulgaris</i>	Sauerdorn
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Euonymus europ.</i>	Gew. Pfaffenhütchen
<i>Ilex aquifolium</i>	Gew. Hülse
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gew. Liguster
<i>Lonicera caerulea</i>	Blaue Heckenkirsche
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gew. Heckenkirsche
<i>Prunus mahaleb</i>	Felsen-Kirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cath.</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose